

RS Vwgh 1990/10/10 90/03/0161

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.10.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §10 Abs1;

AVG §10 Abs2;

AVG §13 Abs3;

ZustG §7;

ZustG §9 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/18/0004 E 22. Jänner 1988 RS 2

Stammrechtssatz

Die Wirkungen der - rechtzeitigen - Behebung eines Formgebrechens zufolge § 13 Abs 3 letzter Satz AVG sind darauf beschränkt, dass das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht anzusehen ist. Daraus kann aber nicht abgeleitet werden, dass der erst nach der Zustellung erbrachte Nachweis eines Vollmachtsverhältnisses, also der Bevollmächtigung einer Person zum Empfang von Schriftstücken iSd § 9 Abs 1 des Zustellgesetzes, zur Folge hat, dass die Zustellung rückwirkend als ordnungsgemäß iSd § 9 Abs 1 des Zustellgesetzes zu gelten hat. Es liegt diesfalls auch kein Anwendungsfall des § 7 ZustellG vor, weil eine Heilung einer Zustellverfügung, die einen falschen Empfänger beinhaltet, nach dieser gesetzlichen Bestimmung nicht möglich ist.

Schlagworte

Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang Zustellung Formgebrechen behebbare Bevollmächtigung Verbesserungsauftrag Nichtentsprechung Zurückweisung Beginn Vertretungsbefugnis Vollmachtserteilung Formgebrechen behebbare Vollmachtsvorlage

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990030161.X02

Im RIS seit

13.08.2001

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2010

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at